

Vorlesung *Einführung in die Ethik*

Smail Rapic

Handout zur Vorlesungsstunde am 20. 1. 2020

Die systematischen Schwierigkeiten der Grundformel des Kategorischen Imperativs

1. Bei der konkreten Anwendung der Grundformel des Kategorischen Imperativs stellt sich die Frage, auf welcher Allgemeinheitsstufe die Maxime anzusiedeln ist, deren Universalisierbarkeit ich prüfen soll. Diese Frage bleibt in der kantischen Ethik offen.
2. Aus der Grundformel des Kategorischen Imperativs ergibt sich in der Tat das rigorose Lügenverbot, das Kant in „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ vertritt. H. J. Paton wirft in seinem Aufsatz „An Alleged Right to Lie: A Problem in Kantian Ethics“ (1953/54) Kant vor, er sei nur dadurch zu seinem rigorosen Lügenverbot gelangt, dass er die Maxime, nach Gutdünken zu lügen, nicht aber die Maxime, unter bestimmten Umständen die Unwahrheit zu sagen, dem Universalisierungs-Test unterworfen habe. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig.
3. In Bezug auf die Frage nach der ethischen Legitimität eines Mordes ergibt sich aus der Grundformel des Kategorischen Imperativs folgendes Dilemma: Unterzieht man die un-spezifische Maxime, einen Mord nach Gutdünken zu begehen, dem Universalisierungs-Test, so folgt aus der Grundformel des Kategorischen Imperativs ein rigoroses Verbot jedes Mordes; demzufolge ist auch das Attentat vom 20. Juli 1944 als unmoralisch anzusehen. Wenn man dagegen – um diese Konsequenz zu vermeiden – darauf insistiert, dass der Universalisierungs-Test auf spezifizierte Maximen anzuwenden ist, so folgt, dass die Maxime, behinderte Kinder zu töten, in derselben Weise mit der Grundformel des Kategorischen Imperativs vereinbar ist wie der Tyrannenmord. Der Versuch, dieses Problem mittels der Selbstzweck-Formel des Kategorischen Imperativs zu lösen, scheitert im Rahmen der ethischen Grundlegungsschriften Kants daran, dass er dort den Standpunkt vertritt, zwischen der Grundformel des Kategorischen Imperativs und der Selbstzweck-Formel bestehe keinerlei Differenz. Eine Lösung dieses Problems ist nur auf der Basis der kantischen Rechtsphilosophie möglich. Dies zwingt allerdings zu einer Preisgabe des Anspruchs der ethischen Grundlegungsschriften Kants, das moralische Handeln in einem rein formalen Prinzip begründen zu können.